

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND -BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT KAUFBEUREN (Taxitarifordnung)

Vom 23.07.1997

Bekanntgemacht: 31. Juli 1997 (ABl. Nr. 16/1997)

Geändert durch Verordnung vom 08.03.2000 (ABl. Nr. 13/2000)
vom 26.09.2001 (ABl. Nr. 18/2001)
vom 29.06.2005 (ABl. Nr. 12/2005)
vom 20.12.2006 (ABl. Nr. 23/2006)
vom 23.11.2011 (ABl. Nr. 19/2011)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 184, BayRS 922-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 1996 (GVBl. S. 59) folgende vom Stadtrat am 22.07.1997 beschlossene Verordnung:

§ 1

Begriffserklärungen

- | | |
|------------|--|
| Leerfahrt | ist die von einem Fahrgast bestellte Anfahrt von Taxen. Anfahrtstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxiplatz zum Abholort. |
| Abholfahrt | ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt von Taxen vom Abholort zum Taxiplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxiplatz liegt. |
| Abholort | ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen. |
| Rundfahrt | ist die Fahrt von Taxen mit Fahrgästen vom Taxiplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxiplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 100 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxiplatzes. |
| Zielfahrt | ist jede andere Fahrt von Taxen mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht. |

Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus Verkehrsgründen zum Stehen kommt.

§ 2

Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

- (1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in der Stadt Kaufbeuren haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt; sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Stadtgebiet Kaufbeuren und das Gebiet des Landkreises Ostallgäu.
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches der in Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrgebiet).

§ 3

Tarife

- (1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 6 und 7 oder einer Sondervereinbarung nach § 8 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, in jedem Fall Beförderungsentgelte nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt

für die erste Wegstrecke bis zu 235,30 m

3,40 Euro

Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene

Wegstrecke von 235,30 m

0,20 Euro (= 0,85 Euro/km)

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt
für die erste Wegstrecke bis zu 117,70 m 3,40 Euro

Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene
Wegstrecke von 117,70 m 0,20 Euro (= 1,70 Euro/km)

Tarif III

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt
für die erste Wegstrecke bis zu 222,20 m 3,40 Euro

Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene
Wegstrecke von 222,20 m 0,20 Euro (= 0,90 Euro/km)

Tarif IV

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt
für die erste Wegstrecke bis zu 111,10 m 3,40 Euro

Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene
Wegstrecke von 111,10 m 0,20 Euro (= 1,80 Euro/km)

- (2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I bis IV werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke im Sinne des Abs. 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen. Wer ein Taxi zur Abholfahrt bestellt, dann aber nicht benutzt, hat das Beförderungsentgelt nach Tarif I bzw. nach Tarif III (§ 3 Abs. 1) in doppelter Höhe abzüglich der Mindestgebühr von 3,40 Euro zu bezahlen.

- (3) Die Umschaltung von Tagtarif/Nachttarif muss zu den in Abs. 1 genannten Zeiten automatisch erfolgen.

§ 4

Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages beträgt

- | | |
|---|--|
| bei einer Wartezeit von bis zu fünf Minuten | 0,20 Euro je 30 Sekunden (= 24 Euro/Stunde), |
| bei einer Wartezeit von mehr als fünf Minuten | 0,20 Euro je 24 Sekunden (= 30 Euro/Stunde), |

die im angezeigten Beförderungspreis mit enthalten sind.

§ 5

Zuschläge

- (1) Bei Beförderung von Kleintieren kann für jedes Tier ein Betrag von höchstens 0,50 Euro berechnet werden. Blindenhunde sind frei zu befördern.
- (2) Handgepäck, das üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführt wird, sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen sind frei zu befördern. Für jedes weitere größere Gepäckstück beträgt das Entgelt 0,50 Euro.
- (3) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) fällt ab dem 5. Fahrgast einmalig ein Zuschlag von 5,00 Euro an.
- (4) Die Summe der Zuschläge darf 10,00 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre

Behebung jeweils unverzüglich dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Kaufbeuren zu melden.

- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxiplatz, nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs I	0,85 Euro,
bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs II	1,70 Euro,
bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs III	0,90 Euro,
bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs IV	1,80 Euro,

mindestens jedoch 3,40 Euro.

- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede 60 Sekunden der Wartezeit ein Entgelt von 0,50 Euro berechnet werden.

§ 7

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (2) Fahrten im Sinne von § 1 sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (3) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen.

§ 8**Sondervereinbarung**

Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden entsprechend § 51 Abs. 2 PBefG ist zulässig. Die Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Kaufbeuren.

§ 9**Allgemeine Vorschriften**

- (1) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.
- (3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen. Diese Quittung muss enthalten:
 - a) das berechnete Beförderungsentgelt,
 - b) das amtliche Kennzeichen des Taxis,
 - c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.
- (4) Der Taxifahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10**Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c) und Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 3 die dort festgesetzten Tarife nicht einhält,

2. entgegen den Vorschriften der §§ 4 und 5 die dort vorgesehenen Zuschläge für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Kleintieren, Gepäck und mehr als vier Personen mit einem Großraumtaxi nicht erhebt,
3. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht unverzüglich dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Kaufbeuren meldet,
4. bei Störungen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht gemäß § 6 Abs. 2 und 3 berechnet,
5. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann oder den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 7 Abs. 2 und 2 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
7. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 3 bei frei vereinbarten Fahrten nicht mindestens das Entgelt verlangt, das auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil angezeigt wird,
8. entgegen der Vorschrift des § 8 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ohne Genehmigung der Stadt Kaufbeuren abschließt,
9. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 nicht jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt,
10. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 die in dieser Verordnung oder in einer Sondervereinbarung nach § 9 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder nicht allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet,
11. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 3 auf Verlangen eine Quittung nicht erteilt,
12. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 4 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 04.08.97 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.